

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Bergner (FDP) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU)
- Drucksache 7/4074 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Förderpläne für Bahnhof Greiz

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 58. Plenarsitzung am 23. September 2021 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage in der Plenarsitzung am 23. September 2021 sagte die Landesregierung eine schriftliche Antwort zu der Nachfrage des Abgeordneten Bergner zu, ob die Landesregierung beabsichtigt, die Ausreichung der Fördermittel für den Bahnhof Greiz an ein Nutzungskonzept zu binden.

Hierzu kann ich Folgendes mitteilen:

Der Bund hat mit der DB Station&Service die Sammelvereinbarung Nr. SV 61/2021 abgeschlossen, die die Grundlage der gemeinsamen Förderung darstellt und die auch Regelungen hinsichtlich der Vorhaltepflcht bezüglich der Nutzung vorgibt. Demgemäß hält die DB Station&Service die geförderten Anlagen (hier Bahnsteige), die im Rahmen dieses Finanzierungsvertrags realisiert wurden und soweit es sich um Investitionen handelt, für einen Zeitraum von 20 Jahren vor. Abweichend davon werden Anlagen der Reisendeninformation (FIA, ZIM, DSA) und Beschallungsanlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren und alle sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 15 Jahren vorgehalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten und für Bahnzwecke genutzten Flächen auch entsprechend genutzt werden. Weitere Auflagen, die nicht für Bahnzwecke genutzte Flächen betreffen, sind nicht vorgesehen, weil diese nicht Gegenstand der Förderung sind.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär